Teltower Kreisblatt.

Erscheint jeden Sonnabend früh und ist in Charlottenburg zu beziehen durch die Expedition, Kirchstraße 26, auswärts durch alle Post-Anstalten und die J. C. Huber'sche Verlagshandlung in Berlin.

Abonn. pro Quartal 8½ Sgr. — Inserate, die der Expedition in Charlottenburg bis Donnerstag Nachmittag 4 Uhr einzusenden sind, werden mit 1 Sgr. pro dreigespaltene Petitzeile berechnet.

Redigirt von Dr. **Andreas Sommer.**

No. 9. Charlottenburg, den 30. August 1856.

Für das Teltower Kreisblatt ist die Haupt-Expedition in Charlottenburg, Kirchstraße 26. Inserate werden außerdem angenommen: in K.-Wusterhausen beim Kaufm. Hrn. Scheder in Köpenick beim Kaufm. Hrn. Liese, in Mittenwalde beim Kaufm. Hrn. Plewe, in Zossen beim Kaufm. Hrn. Nobiling, in Teltow beim Kaufm. Hrn. Pickenbach.

Die Magisträte, Ortsvorstände und Schulzen des Kreises werden in den nächsten Tagen per Couvert ein Verzeichniß derjenigen dortigen Militairpflichtigen von hier erhalten, welche der Königlichen Departements-Ersatz-Commission vorzustellen sind, damit über die Seitens der Kreis-Ersatz-Commission hinsichtlich ihrer Militairpflichtigkeit getroffene Bestimmung definitiv entschieden werde.

Zu diesem Behuf haben sich erwähnte Mannschaften

Sonntag den 14. September cr. Nachmittags 4 Uhr hier in Teltow vor dem Berliner-Thore, bei den, am Wege nach Giesensdorf belegenen Scheunen,

einzufinden.

Dieselben werden zur festgesetzten Stunde verlesen, erhalten nähere Instruction für den folgenden Tag und werden dann in hiesiger Stadt einquartirt, jedoch ohne Verpflegung.

Wenn gleich die Magisträte resp. Orts-Vorsteher dafür verantwortlich sind, daß die Mannschaften zur obigen Zeit pünktlich erscheinen, so will ich doch von den Vorstehern der kleineren ländlichen Gemeinden nicht verlangen, daß sie persönlich ihre Mannschaften hier vorführen, fordere vielmehr von ihnen nur, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln dahin zu wirken, daß die Leute sich hier ordnungsmäßig und pünktlich gestellen. Den Städten und größeren ländlichen Gemeinden kann ich diese Vergünstigung nicht zu Theil werden lassen, sondern muß erwarten, daß die Mannschaften durch ein Mitglied des Magistrats resp. des Orts-Vorstandes, oder durch einen mit den Verhältnissen der einzelnen Leute vertrauten Stellvertreter vorgestellt werden. Auch den Orts-Vorstehern solcher ländlichen Gemeinden, von deren Mannschaften nicht bestimmt zu erwarten ist, daß sie pünktlich erscheinen, sich ordentlich betragen und die nöthige Auskunft allein ertheilen werden mache ich es zur Pflicht sich mit den Mannschaften einzufinden.

Um die geforderte pünktliche Gestellung der Leute zu erreichen, hat der Orts-Vorstand jeden einzelnen Mann, sogleich nach Eingang der ihnen zugesagten namentlichen Liste mit seinen Verpflichtungen bekannt zu machen, ihn namentlich anzuhalten, in einem reinlichen Anzuge hier zu erscheinen, auch zu diesem Zwecke sich gewissenhaft zu überzeugen, ob die im überschickten Verzeichnisse Genannten, noch im Orte anwesend sind, oder nicht. Haben dieselben noch sämmtlich im Orte ihren Aufenthalt, so haben die Magisträte, Orts-Vorstände und Schulzen dafür zu sorgen, daß keiner ohne Vorwissen der Ortsbehörde anders wohin verzieht und sind die Mannschaften hiernach mit ausdrücklicher Anweisung zu versehen. Sollten indessen einzelne der Leute beim Eintreffen dieser Verfügung bereits verzogen sein, und zwar nach einem im Kreise belegenen Orte, so ist es Sache der Ortsobrigkeit, daß dem Betreffenden die Gestellungs-Ordre **sofort** zugefertigt werde.

Haben aber solche inzwischen Verzogene ihren Aufenthalt in einem andern Kreise genommen, oder sind Handwerksgesellen abgewandert, so ist von Behändigung der Gestellungs-Ordre Abstand zu nehmen, mir in indessen in diesem, wie in dem Falle, wo ein Mann nach einem im Kreise belegenen Orte verzogen ist, sofort schriftlich und wenn ein Mitglied der Orts-Vorstände zum Gestellungs-Termine erscheint, spätestens an diesem Tage mündlich genaue Auskunft über den Verbleib und die persönlichen Verhältnisse des Betreffenden zu geben.

Den Mannschaften ist ausdrücklich einzuschärfen, daß die ohne gegründete Entschuldigung ausbleibenden Leute sofort per Transport gestellt, und außerdem nachdrücklich bestraft und vor allen Anderen beim stehenden Heere eingestellt werden. —

Endlich mache ich es den Magisträten, Orts-Vorständen und Schulzen nochmals zur Pflicht, allen Militairpflichtigen des Ortes bekannt zu machen, daß diejenigen, welche Anspruch auf eine Zurückstellung machen wollen, ihre von der Orts-Polizei-Behörde (Domainen und Rentämter) glaubhaft bescheinigten Papiere und Atteste spätestens bis zum 8. Septbr. cr. bei mir einzureichen haben. Diejenigen Mannschaften aber, welche bereits eine Reclamation bei der Königlichen Kreis-Ersatz-Commission vorgelegt haben und mit derselben nicht zurückgewiesen sind, vielmehr Berücksichtigung gefunden haben, bedürfen einer abermaligen Reclamation nicht. —

Wer diesen Termin ungenützt verstreichen läßt, dessen Reclamation wird den gesetzlichen Bestimmungen gemäß ohne Weiteres zurückgewiesen, wenn der Anspruch auf Zurückstellung an sich auch begründet sein sollte.

Sollten Reclamanten die Zurückstellung wegen Arbeitsunfähigkeit ihrer Eltern beanspruchen, so müssen dieselben vor der Königlichen Departements-Commission mit erscheinen, damit diese sich durch Augenschein die Ueberzeugung von der behaupteten Ar-